

Oggetto/Betreff: **ANWENDUNG DES ART. 3, Buchst. b) DER BAUORDNUNG**

**In der Bauordnung der Stadtgemeinde Bozen ist im Art. 3, Buchst. b)** vorgesehen, dass dem Baugesuch der Plan des Bauloses im Maßstab *1:500 sowohl auf Papier als auch in EDV-Format (frei wählbar unter DXF-DWG-DGN-SHAPE-COVERAGE) und die geographischen Angaben (UTM WGS84 – ETRS89)* nach Maßgabe der vom TIS-Dienst ausgearbeiteten technischen Vorgaben (s. unten) *beigelegt werden müssen.*

Zweck der technischen Vorschriften ist es, den Austausch der Daten zwischen der Verwaltung der Gemeinde Bozen und den verwaltungsexternen Fachleuten zu regeln.

Die Kodifizierung der Pläne ist Voraussetzung für die derzeit vom TIS durchgeführte Aktualisierung der numerischen Grundkarte im Maßstab 1:1000.

Anhand dieses Systems kann der TIS-Dienst die eigenen Karten und Pläne aneinander anpassen und den gesamten geografischen Unterlagen der Stadtgemeinde Bozen dasselbe grafische Erscheinungsbild verleihen. In Zukunft wird es daher möglich sein, die Ausarbeitung der Kartographie und die Verwaltung der Informationen miteinander zu verknüpfen.

Die vorher genannten Unterlagen müssen bei dem für die Ausstellung der Bewohnbarkeits-/Benutzbarkeitsbescheinigung zuständigen Amt auf Papier und in digitaler Form auf CD vorgelegt werden, um ein Archiv der Daten aufbauen zu können, die sowohl hinsichtlich Format als auch Informationsinhalt aneinander angepasst sind.

Eines der größten Vorteile ist es, dass die Gemeindebediensteten und die verwaltungsexternen Fachleute direkt von ihrem Arbeitsplatz auf kontrollierte und einheitliche Weise auf die Datenbank zugreifen und problemlos Daten miteinander verknüpfen und analysieren können.

**Der beauftragte Freiberufler muss also im Rahmen der Beantragung der Bewohnbarkeits-/Benutzbarkeitserklärung einzig für die Baukonzessions-Verfahren (BBM, interne Arbeiten, Bestätigungen usw.) dem Akt außer den anderen vorgesehenen Unterlagen**

- *eine georeferenzierte Vektordatei DXF/DWG/DGN, eingeteilt nach Ebenen, beilegen.*

Aus der Datei müssen die neuen Arbeiten mit folgenden Informationen hervorgehen:

- Grenzen mit entsprechenden Koten,
- Standort (UTM/WGS84),
- Charakteristiken der Straßen und Fußwege,
- Gebäudegrenzen,
- technische Infrastrukturen,
- Bestehen von Bäumen und Wasserläufen,
- zu berücksichtigende Bindungen oder Bannstreifen,
- allfällige Dienstbarkeiten,
- jede andere Angabe, die den bestehenden Zustand des Grundes und der angrenzenden Grundstücke kennzeichnet.

In der Bestandsaufnahme muss Folgendes aufscheinen:

- allfällige Kanäle
- Stromleitungen jeden Typs und jeglicher Art
- allfällige technische Anlagen
- die Walmlflächen der Dächer mit den Koten der Grat- und der Traufenlinie.

Dieses Verfahren erlaubt es den Gemeindeämtern, innerhalb kurzer Zeit über ständig aktualisiertes Kartenmaterial zu verfügen.

Genauere Informationen können beim TIS-Dienst eingeholt werden – Tel. 0471/997191 - [tis@gemeinde.bozen.it](mailto:tis@gemeinde.bozen.it)

Der Direktor der Dienst für T.I.S.  
p.i. Roberto Loperfido